



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
**Secrétariat d'Etat à l'économie SECO**  
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

TCRD 16. August 2024

---

## Strategisches Revisionskonzept

Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während und nach COVID-19

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Zweck des Dokuments</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ziel der Kontrollen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
4.1	Kompetenzen für die AGK	5
4.2	Fristen für die Kontrolle und Rückerstattung	5
<b>5</b>	<b>Ablauf des Verfahrens für die Beantragung von KA</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Strategie für die Bekämpfung von Missbrauch</b>	<b>9</b>
6.1	Verschiedene Arten von Meldungen und Revisionen	10
6.1.1	Risikoorientierte Revisionen	10
<b>7</b>	<b>Ablauf der Kontrollen</b>	<b>12</b>
7.1	Ablauf der Kontrollen	12
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>13</b>

## **Liste der Tabellen**

Tabelle 1 Ablauf des KA-Antragsverfahrens .....	6
Tabelle 2 Art oder Urheber der Revisionen.....	10
Tabelle 3 Aufteilung der geltend gemachten KA und Anzahl der Unternehmen, die bis Mai 2024 einen Missbrauch beginnen .....	11
Tabelle 4 Zusammenfassung der Strategie .....	12

## **Liste der Abbildungen**

Abbildung 1 Übersicht über den Ablauf und die an der Ausführung und Aufsicht beteiligten Akteure .....	9
Abbildung 2 Kontrollschritte und Kontrollarten .....	12

## **1 Zweck des Dokuments**

Während der COVID-19-Pandemie ab März 2020 wurde die Wirtschaftstätigkeit vieler Unternehmen verlangsamt oder sogar ganz eingestellt. Der Bundesrat ordnete daher mehrere Massnahmen an, um die Arbeitsplatzsicherheit so weit wie möglich zu gewährleisten. Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) soll vorübergehend einen Teil der von Arbeitgebern geschuldeten Löhne abdecken, wenn ihre Arbeitnehmenden von einem Rückgang der Geschäftstätigkeit betroffen sind. Während der Pandemie war die Zahl der eingereichten KAE-Anträge extrem hoch. Die Ausgaben sind daher mit 16 Milliarden Franken so hoch wie nie zuvor in der Geschichte der Arbeitslosenversicherung.

Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALV), der entsprechenden Verordnung (AVIV) und der COVID-19-Verordnung ALV vom 20. März 2020 ist der Revisionsdienst der Arbeitslosenversicherung (TCRD) für die Prüfung der Rechtmässigkeit beim Bezug von KAE zuständig. Das Ziel dieses Dokuments ist es, zunächst die Ausgangslage zur KAE darzustellen. Dieser Abschnitt enthält eine Definition der KAE sowie eine Auflistung der Massnahmen, die der Bundesrat während der Pandemie ergriffen hatte (Abschnitt 2). In Abschnitt 3 werden die allgemeinen Ziele der Kontrollen sowie die spezifischen Ziele für die COVID-19-Periode behandelt. Abschnitt 4 befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen, auf denen sich die Arbeitgeberkontrollen (AGK) gründen. In Abschnitt 5 wird das Verfahren zur Beantragung von Kurzarbeit (KA) und Abrechnung von KAE im Detail erläutert. Insbesondere werden dort die für die Voranmeldung erforderlichen Schritte und das Abrechnungsverfahren beschrieben. In Abschnitt 6 werden die beiden strategischen Ansätze zur Fokussierung auf diejenigen Unternehmen dargelegt, welche die höchsten Risiken für eine missbräuchliche Abrechnung von KAE aufweisen. Schliesslich wird in Abschnitt 7 der Ablauf der Kontrollen beschrieben.

## **2 Ausgangslage**

Die KAE ist ein unverzichtbares Instrument zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere in Krisenzeiten, kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. So handelt es sich um «ein im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vorgesehenes Instrument, das es ermöglicht, einen Teil der Lohnkosten der von Kurzarbeit betroffenen Unternehmen zu decken und damit eine Alternative zu den Entlassungen zu bieten, die die Kurzarbeit mit sich bringen könnte<sup>1</sup>.» Somit hat die KAE nicht den Zweck, einen Umsatz- oder Verdienstausfall auszugleichen. Diese gehen zu Lasten des Arbeitgebers und werden nicht von der Arbeitslosenversicherung (ALV) gedeckt.

Die Sicherheit der Arbeitsplätze hängt stark von der Liquidität der Unternehmen ab. Im Rahmen der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen ging es darum, Arbeitsplätze so weit wie möglich zu erhalten. In diesem Sinne bestanden die Massnahmen des Bundesrats zur Stützung der Wirtschaft während der Pandemie unter anderem darin, den Zugang zu KAE zu erleichtern. Diese Erleichterungen umfassten zwei wesentliche Elemente:

---

<sup>1</sup> Kurzarbeit während der COVID-Krise, Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 20. Oktober 2023, Kap. 1.1, S. 4.

1. Der «Freibetrag» für Unternehmen wurde auf null gesenkt. Das bedeutet, dass es keine Voranmeldefrist und keine Wartetage gab.
2. Die Kategorien der anspruchsberechtigten Personen wurden ausgeweitet (Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung und ihre im Unternehmen beschäftigten Ehepartner, Personen in Arbeitsarbeitsverhältnissen, Temporärarbeitnehmende, Lehrmeister und Lehrlinge).

Ausserdem wurde das sogenannte «summarische Abrechnungsverfahren» eingeführt. Dieses vereinfachte und beschleunigte sowohl die Voranmeldung von KA als auch die Beantragung und Berechnung von Entschädigungen erheblich. Damit waren weniger Daten vor der Bewilligung einer KA zu überprüfen und die Abrechnung der KAE wurde vereinfacht. Fälle konnten schneller bearbeitet werden. Entsprechend den Beschlüssen des Bundesrats war das Ziel dieser Massnahme, den Unternehmen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens die oben erwähnte Liquidität zu sichern. Dieses Verfahren galt im Rahmen der COVID-19-Verordnung ALV bis zum 31. März 2022.

Dank dieser Massnahmen wurde KAE in aussergewöhnlicher Höhe bewilligt, was auch zu nie dagewesenen Kosten für die ALV führte. Diese belaufen sich auf rund 16 Milliarden Franken. Deshalb musste der Bund die ALV massiv finanziell unterstützen, um die wirtschaftlichen Folgen abzufedern.

Angesichts dieser Ausgangslage mussten mehr Ressourcen für die Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich der ALV-Leistungen bereitgestellt werden. Aufgrund der aussergewöhnlich hohen Leistungszahlungen waren verstärkte Kontrollen erforderlich, um eine zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Mittel sicherzustellen. Festgestellte Missbräuche haben die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen sowie die Einreichung einer Strafanzeige zur Folge. Selbst in einer ausserordentlichen Lage müssen die Rechtsstaatlichkeit und die Erbringung von Leistungen nach den geltenden Normen gewährleistet sein.

### **3 Ziel der Kontrollen**

Ziel der Kontrollen ist es, Fälle aufzudecken, bei denen der Bezug von KAE missbräuchlich erfolgt ist.

#### ***Sub-Ziele für die Kontrollen***

- Überprüfung der ordnungsgemässen Verwendung der Mittel gemäss den geltenden Normen.
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.
- Berücksichtigung der Risikosituation (Auszahlungsvolumen und Branchenausrichtung) und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

#### ***Sub-Ziele der Kontrollen mit Bezug zur COVID-19-Pandemie***

Die COVID-19-Pandemie führte zu einem deutlichen Anstieg des Volumens an KAE-Abrechnungen. Dies hatte eine höhere Anzahl von Zahlungen zur Folge. Der Revisionsdienst der ALV erhöhte daraufhin die Anzahl der Kontrollen. Konkret bedeutet dies, dass TCRD in strategischer Hinsicht wie folgt fokussiert:

- Überprüfung der KAE-Entscheide durch die kantonalen Behörden (KAST)
- AGK, einschliesslich der Kontrolle der ALK

Die Kontrollen erfolgen mittels:

- Datenanalyse (z. B. Prüfung von Daten und Informationen, die in den Antragsunterlagen für KAE verfügbar sind)
- Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen (OSINT)<sup>2</sup>
- Computerforensik (z. B. Analyse der Computerhardware des Unternehmens wie Festplatten oder Server)

## 4 Rechtsgrundlagen

### 4.1 Kompetenzen für die AGK

Gemäss Art.28 und 46 ATSG, Art. 83 Abs. 1 Bst. d und Art. 83a Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 110 Abs. 4 AVIV «kontrollieren [die] Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung und die von ihr beauftragten Treuhandbüros bei den Arbeitgebern periodisch stichprobenweise die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigungen<sup>3</sup>».

Neben den übrigen Bestimmungen des AVIG über die Gewährung von KAE (Art. 31 ff. AVIG) sind bei der Kontrolle der während der COVID-19-Krise ausgezahlten KAE in erster Linie die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung (SR 837.033) zu berücksichtigen<sup>4</sup>. Parallel dazu erliessen die Vollzugsbehörden laufend ergänzende Weisungen zur COVID-19-Verordnung ALV.

Das Unternehmen ist verpflichtet, Informationen vorzulegen, damit der Arbeitsausfall nachgewiesen werden kann. Deshalb setzt «die genügende Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalles eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus» (Art. 46b AVIV). Unternehmen müssen daher täglich Informationen über die Arbeitszeiten der von wirtschaftlich bedingtem Arbeitsausfall betroffenen Mitarbeitenden bereitstellen.

### 4.2 Fristen für die Kontrolle und Rückerstattung

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG «erlischt der Rückforderungsanspruch drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend».

---

<sup>2</sup> OSINT ist eine Methode, mit der relevante Informationen aus einer Vielzahl von öffentlich zugänglichen Quellen wie sozialen Medien, Zeitungsartikeln, Regierungsseiten usw. gesammelt werden können. Die Erhebung dieser Daten kann manuell oder mithilfe automatisierter Erhebungsinstrumente erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Union unter folgendem Link: [Open-source intelligence | data.europa.eu](https://data.europa.eu)

<sup>3</sup> SR 837.02 - Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung | Fedlex

<sup>4</sup> SR 837.033 - COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung | Fedlex

## 5 Ablauf des Verfahrens für die Beantragung von KA

Grundsätzlich gelten auch während der Dauer der COVID-19-Verordnung ALV die Bestimmungen des AVIG zum Bezug von KAE (Art. 31 ff. AVIG). Hingegen präzisiert oder hebt die Verordnung gewisse Bestimmungen des AVIG und der AVIV auf, um der ausserordentlichen Lage während der Pandemie und dem Umfang der Leistungserbringung gerecht zu werden.

Tabelle 1 Ablauf des KA-Antragsverfahrens

Schritt	Organisation	Beschreibung des Verfahrens	Besonderheiten COVID-19 / SECO
Voranmeldung	Unternehmen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beantragt KA bei der KAST</li> <li>2. Legt fest, für welche Mitarbeitenden ein Antrag gestellt werden soll.</li> <li>3. Reicht einen Antrag auf Voranmeldung von KA <a href="#">mithilfe eines Formulars</a> bei der KAST ein.</li> <li>4. Bestätigt, dass die zum Zeitpunkt der Voranmeldung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.</li> </ol>	Die Voranmeldefrist für KA wurde für Anträge, die bis Ende Mai 2020 eingereicht wurden, aufgehoben.
	Kantonale Amtsstelle (KAST)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüft, ob die in Art. 31 ff AVIG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sofern diese nicht durch die COVID-19-Verordnung aufgehoben oder geändert wurden.</li> <li>2. Gewährt KA oder lehnt diese ab.</li> <li>3. Erfasst ihren Entscheid im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM)</li> </ol>	Die Dauer der Bewilligung für eine KA wurde von 3 auf 6 Monate verlängert. Das SECO überprüft laufend die Entscheide der KAST. Falls erforderlich, fügt das SECO einen Entscheid der KAST an, bevor dieser rechtskräftig wird (Frist von 30 Tagen) <sup>5</sup>
	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führt AVAM-Datenanalysen durch und meldet Unregelmässigkeiten zu Kontrollzwecken dem SECO.</li> <li>2. Führt <a href="#">die Whistleblowingplattform</a> der ALV und übermittelt diese Fälle zu Kontrollzwecken dem SECO.</li> </ol>	Das SECO untersucht Unregelmässigkeiten selbst oder zieht externe Dienstleister hinzu

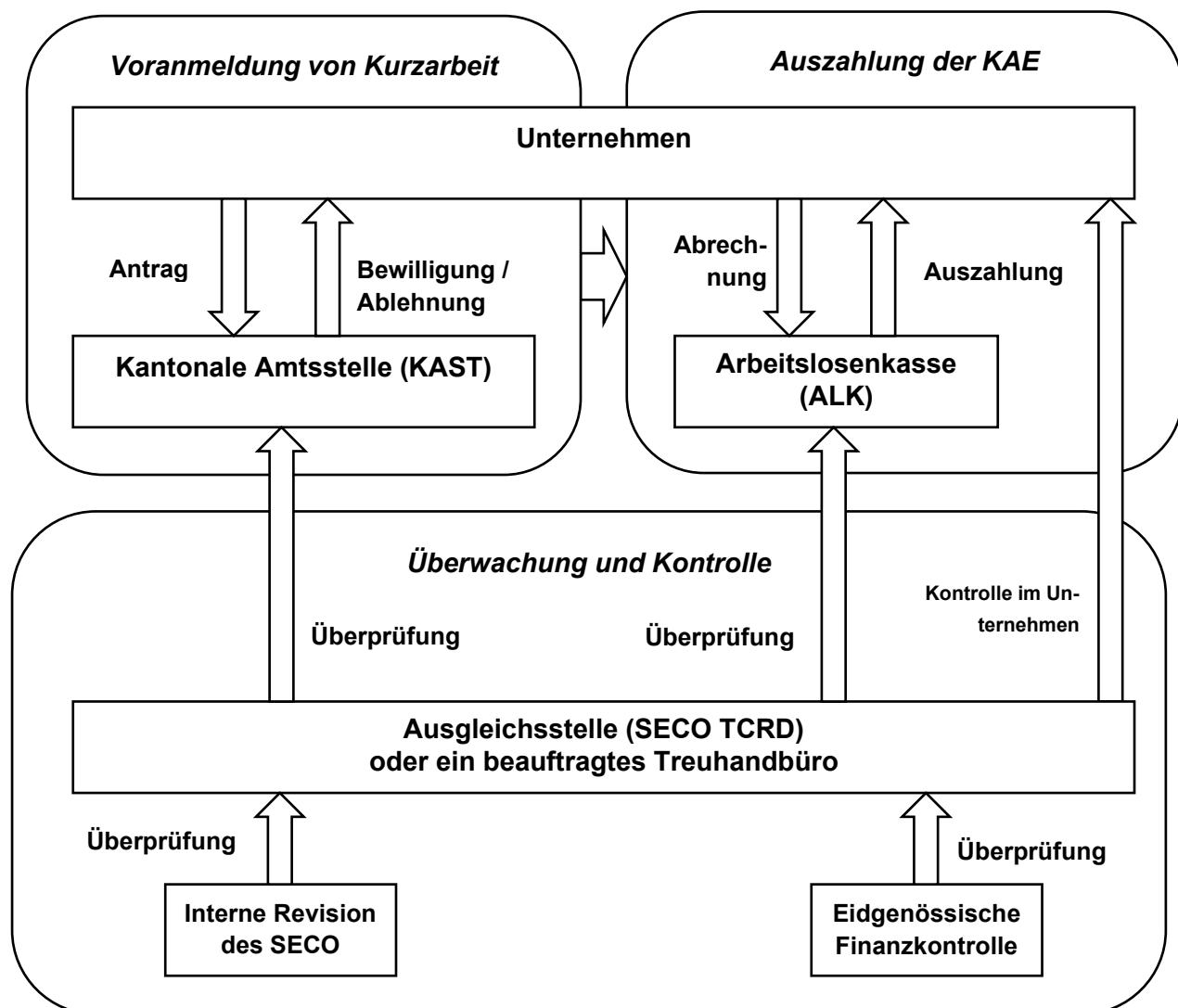
<sup>5</sup> Art. 83 AVIG und 109 AVIV

	Unternehmen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führt die erforderlichen Kontrollen der Arbeitszeit durch, um einen Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen nachweisen zu können.</li> <li>2. Macht den Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen geltend.</li> <li>3. Bestätigt, dass die zum Zeitpunkt der Voranmeldung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.</li> <li>4. Schiesst den betroffenen Arbeitnehmern die KAE vor.</li> <li>5. Bezahlt während der KA die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit.</li> </ol>	
Abrechnungsgesuch	ALK	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolliert die Abrechnung anhand der vorgelegten Unterlagen.</li> <li>2. Kontrolliert den fristgerechten Eingang des Antrags (max. 3 Monate nach Ende der KA).</li> <li>3. Erfasst die Daten in ASAL.</li> <li>4. Bezahlt die KAE in der Regel innerhalb eines Monats nach der Abrechnung.</li> <li>5. Erstattet die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV für anrechenbare Arbeitsausfallperioden.</li> </ol>	<p>Zwischen März und September 2020: Die Abrechnung von KA wurde vereinfacht. Die Wartezeit wurde abgeschafft. Der Anspruch auf KAE wurde auf Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen, Lehrlinge, Personen, die von Zeitarbeitsorganisationen beschäftigt werden, Personen, die eine arbeitgeberähnliche Stellung innehaben, Ehepartner oder eingetragene Partner und Personen, die auf Abruf arbeiten, erweitert. Bestehende Überstunden dürfen nicht mehr abgebaut werden, bevor eine KAE entrichtet wird.</p>

		<p>Bei einem Arbeitsausfall von 85 % oder mehr entfällt die maximale Leistungsbezugszeit.</p> <p>Temporärstellen werden bei der Berechnung der KAE nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Falls nötig, überprüft das SECO die Kontrollorgane rückwirkend auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße bei einer Auszahlung.</p>	
	EFK	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führt Datenanalysen in AVAM durch und meldet Unregelmäßigkeiten zu Kontrollzwecken dem SECO.</li> <li>2. Gleichet Daten aus verschiedenen Quellen, auch solche, die nicht von der ALV stammen, ab und meldet Unregelmäßigkeiten zu Kontrollzwecken dem SECO.</li> </ol>	Einführung einer risiko-orientierten Stichprobenprüfung für die eingehende Analyse unregelmäßiger Referenzprofile unabhängig von Missbrauchsmeldungen.

Der Ablauf eines KAE-Beantragungs-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Abbildung 1 Übersicht über den Ablauf und die an der Ausführung und Aufsicht beteiligten Akteure



Quelle: Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, 2023

## 6 Strategie für die Bekämpfung von Missbrauch

Zur Bekämpfung von Missbrauch analysiert das SECO systematisch alle ihm gemeldeten Fälle, unabhängig davon, ob sie von der EFK, den ALK oder Drittpersonen stammen. Zusätzlich zur Bearbeitung von Meldungen wurde gleichzeitig eine risikoorientierte Strategie entwickelt. Aus ermittlungstaktischen Gründen können an dieser Stelle nicht alle Details offengelegt werden. Die Strategie basiert aber auf zwei Hauptsäulen, die wir in Abschnitt 6.1.1 näher erläutern.

## 6.1 Verschiedene Arten von Meldungen und Revisionen

Jeden Monat veröffentlicht das SECO seine Zahlen zu Missbräuchen im Rahmen der [Überwachung unrechtmässiger Bezüge](#). Mithilfe dieser Angaben lassen sich vier Quellen / Arten von Missbrauchsfällen unterscheiden. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 2 Art oder Urheber der Revisionen

Art	Beschreibung
Missbrauchsmeldungen	Es handelt sich um mögliche Missbräuche, die direkt von der EFK gemeldet wurden. Wie in Tabelle 1 erwähnt, verwaltet diese die Meldungen, die auf ihrer Plattform eingehen und leitet sie an das SECO weiter.
Meldungen im Zusammenhang mit Risiken	Es handelt sich um Fälle, die von den ALK oder von Dritten gemeldet wurden.
Zusätzliche Revisionen	Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die verschiedene Betriebsabteilungen bei der ALK abgerechnet haben. Eine Missbrauchsmeldung kann daher zu mehreren Revisionen innerhalb desselben Unternehmens führen.
Risikoorientierte Revisionen <sup>6</sup>	Das SECO entwickelte eine risikoorientierte Strategie mit zwei Schwerpunkten. Erstens ein risikoorientierter Ansatz, bei dem klare Kriterien festgelegt wurden. Sind diese erfüllt, gilt für das betroffene Unternehmen der Missbrauchsverdacht. Zweitens wurde eine statistische Analyse durchgeführt, anhand derer festgestellt werden konnte, welche Variablen das Missbrauchsrisiko erhöhen. Diese Schwerpunkte werden in Abschnitt 6.1.1 näher erläutert.

### 6.1.1 Risikoorientierte Revisionen

Das SECO hat anhand von zwei Analyseschwerpunkten eine Liste von Unternehmen mit hohem Missbrauchsrisiko erstellt. Der erste Schwerpunkt stützt sich auf Kriterien, die auf praktischen Erfahrungen und logischen Überlegungen beruhen. Es wurden sechs Kriterien<sup>7</sup> festgelegt, um risikobehaftete Unternehmen zu identifizieren. Der zweite Schwerpunkt beruht auf statistischen Analysen. Hier ging es darum, festzustellen, ob bestimmte Variablen das Auftreten von Missbrauch erklären können. Dabei wurde das Vorhandensein eines statistischen Zusammenhangs untersucht. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Statistiken und Kriterien auf der Grundlage der zwischen dem 16. Mai 2020 und dem 31. Dezember

<sup>6</sup> Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 6.1.1.

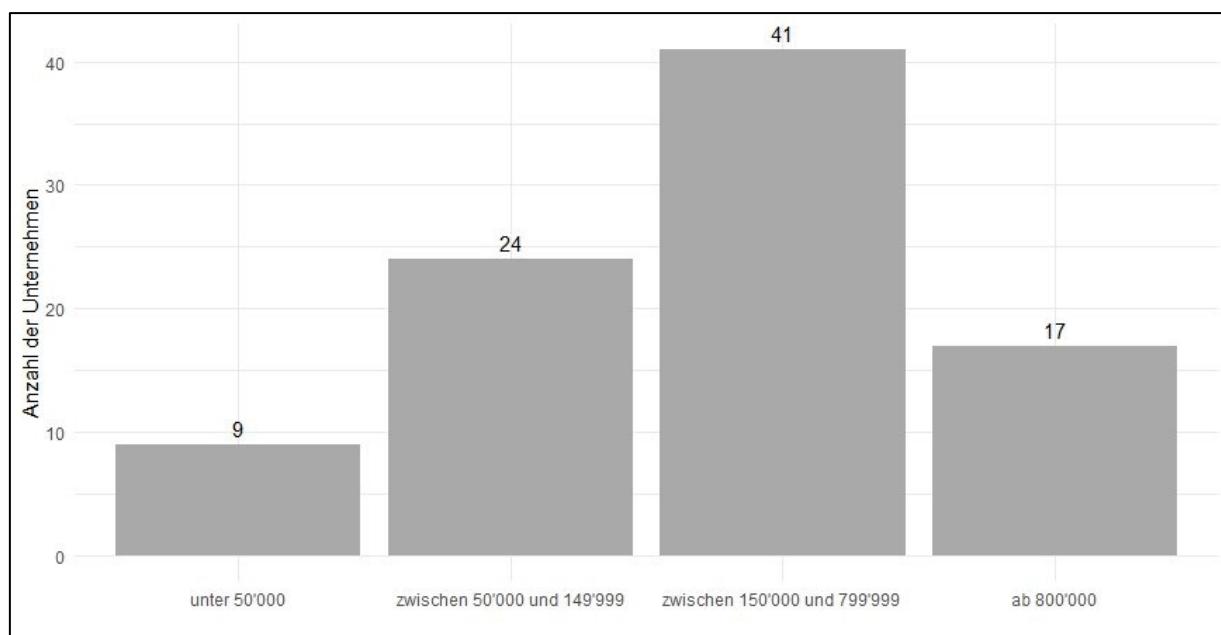
<sup>7</sup> Die Kriterien werden aus ermittlungstaktischen Gründen nicht veröffentlicht. Sie wurden von der Internen Revision des SECO validiert.

2022 verfügbaren Daten erstellt wurden. Die Liste der risikoorientierten Unternehmen und die Berechnungen gründen sich auf der Gesamtzahl der Unternehmen, die eine KAE-Abrechnung eingereicht haben (167 000 betroffene Unternehmen).

Die risikoorientierte Strategie stützt sich auf logische Kriterien, die aus der Analyse bekannter Missbrauchsfälle generiert wurden. Diese Daten werden aus ermittlungstaktischen Gründen nicht veröffentlicht. Sie wurden jedoch zu Kontrollzwecken der Internen Revision (DBIR) des SECO vorgelegt und so validiert.

Ergänzend zu den Kriterien wurden statistische Analysen durchgeführt, um die Strategie zur Missbrauchsbekämpfung noch zielgerichteter definieren zu können. Berücksichtigt wurde ein Faktor, bei dem es um die Höhe der bezogenen KAE geht. Denn tatsächlich erhielten die meisten Unternehmen, die einen Missbrauch begingen, mehr als 150 000 CHF:

Tabelle 3 Aufteilung der geltend gemachten KAE und Anzahl der Unternehmen, die bis Mai 2024 einen Missbrauch begingen



Minimum	1. Quartil	Median	Durchschnitt	3. Quartil	Maximum
11 707	104 448	224 073	750 723	531 054	25 879 086

Quelle: Auditmanager und Lamda; N = 92

In Anbetracht der oben genannten Punkte konnten eine Liste von Unternehmen erstellt und drei Prioritätsstufen für die Kontrollen festgelegt werden:

Tabelle 4 Zusammenfassung der Strategie

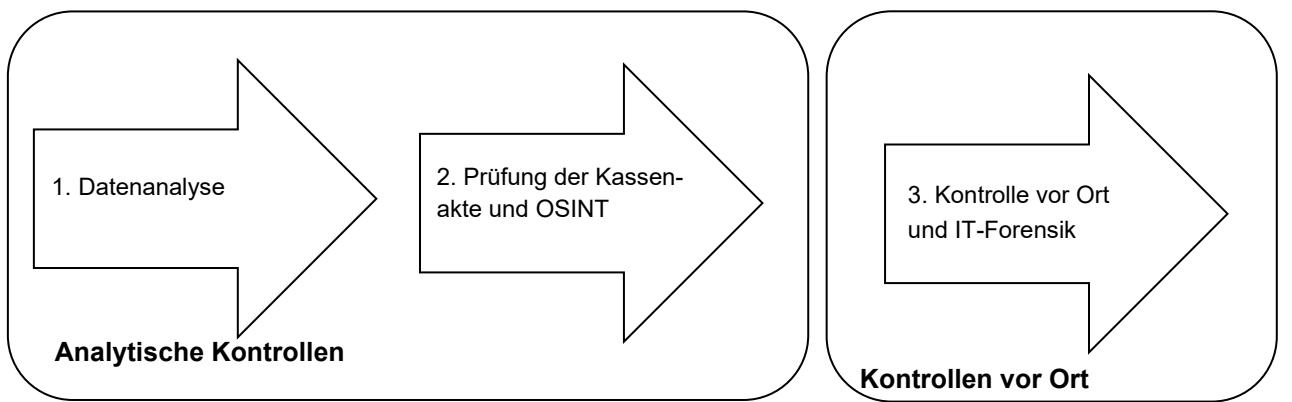
Typ / Kriterium <sup>8</sup>	Anzahl der betroffenen Unternehmen
Unternehmen, die	16'276
CHF 150'000 oder mehr bezogen	
Priorität 1: Unternehmen, die alle 6 Kriterien	159
gleichzeitig erfüllen	
Priorität 2: Unternehmen, die das Kriterium 1	143
und/oder 2 und/oder 3 erfüllen	
Priorität 3: Unternehmen, die die Kriterien 4, 5	4'389
und 6 erfüllen	
Gesamtzahl der betroffenen und zu überprüfen-	4'691
den Unternehmen	

## 7 Ablauf der Kontrollen

## 7.1 Ablauf der Kontrollen

Sobald eine Meldung eingeht oder ein Unternehmen gemäss den in Punkt 6.1.1 genannten Kriterien als risikobehaftet eingestuft wird, weisen wir die Fälle einer Revisorin oder einem Revisor zu. Mittels einer Analyse wird dann geklärt, ob eine eingehende Untersuchung erforderlich ist. Es handelt sich um analytische Kontrollen. Wenn eine Arbeitgeberkontrolle notwendig wird, findet diese am Betriebssitz des Unternehmens statt. Vereinfacht dargestellt lassen sich die Kontrollen des Revisionsdienstes wie folgt beschreiben:

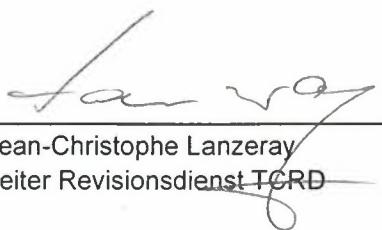
Abbildung 2 Kontrollschritte und Kontrollarten



<sup>8</sup> Siehe Tabelle 3

## 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Konzept ist von den TCRD und EY-Mitarbeitenden ab dem 1. September 2024 anzuwenden.



Jean-Christophe Lanzeray  
Leiter Revisionsdienst TCRD



Natalia Aravena  
Data Scientist

## 9 Abkürzungsverzeichnis

ALV	Arbeitslosenversicherung
KAST	Kantonale Amtsstelle
ALK	Arbeitslosenkasse (private und öffentliche)
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
AGK	Arbeitgeberkontrolle
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung
OSINT	Open Source Intelligence
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
KA	Kurzarbeit
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft